

Spezifische Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Philosophie

Vom 23. Juni 2026

Aufgrund des § 14 Absatz 4 Satz 1 und des § 35 Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät nach Anhörung der Studienkommission für den Masterstudiengang Philosophie die folgende Spezifische Prüfungsordnung als Satzung erlassen, die vom Rektorat genehmigt wurde:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studiengangssprache und Studiendauer
- § 3 Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung
- § 4 Freiversuchsmöglichkeit
- § 5 Bearbeitungszeit, Form und Anzahl der Masterarbeit; Kolloquium
- § 6 Gewichtungen für die End- und Gesamtnotenbildung
- § 7 Zusatzangaben
- § 8 Mastergrad
- § 9 Übergangsvorschriften
- § 10 Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich

Diese Spezifische Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit der Allgemeinen Prüfungsordnung. Zusammen bilden sie gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Philosophie im Sinne des § 35 des Sächsischen Hochschulgesetzes. Diese Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Philosophie.

§ 2

Studiengangssprache und Studiendauer

- (1) Der Masterstudiengang Philosophie wird in deutscher Sprache durchgeführt.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester.
- (3) Durch das Bestehen der Masterprüfung werden insgesamt 120 Leistungspunkte in den Modulen sowie der Masterarbeit und dem Kolloquium erworben.

§ 3

Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung umfasst alle Modulprüfungen der Module des Pflichtbereichs und die Modulprüfungen der gewählten Module des Wahlpflichtbereichs.

(2) Module des Pflichtbereichs sind:

1. Fortgeschrittene Themen der Philosophie,
2. Selbstorganisiertes Philosophieren,
3. Vortragsreflexion in der Philosophie und
4. Forschungsprojekt Philosophie.

(3) Module des Wahlpflichtbereichs sind:

1. Klassische Werke der Philosophie in der aktuellen Forschung,
2. Wissenschaften in Theorie und Praxis,
3. Philosophie und Ethik in Öffentlichkeit und Praxis,
4. Erkenntnis und Gesellschaft,
5. Moral, Herrschaft und Gerechtigkeit,
6. Große Berufspraxis,
7. Kleine Berufspraxis,
8. Epochen und Themen der Kirchen- und Theologiegeschichte,
9. Biblische Texte und Themen Exegetische Differenzierung,
10. Systematische Theologie entwickeln,
11. Theorien und Methoden der Geschichtswissenschaft,
12. Konjunkturen der Geschichtsschreibung,
13. Bibel kontrovers,
14. Kirchen- und Theologiegeschichte kontrovers,
15. Demokratie, Autokratie und Regimetransformation,
16. Macht, Gewalt, Widerstand,
17. Geschichte, Theorien und Empirie internationaler Institutionen,
18. Verfassungstheorie,

19. Kulturen der Moderne,
20. Soziale Ungleichheit,
21. Interaktion und Kommunikation,
22. Fremdsprache A1,
23. Fremdsprache A2.1,
24. Fremdsprache A2.2,
25. Fremdsprache Ostasien A2.2,
26. Romanische Sprachen und Schwedisch A2,
27. Fremdsprache B1.1,
28. Chinesisch B1.1,
29. Japanisch B1.1,
30. Fremdsprache B1.2,
31. Chinesisch B1.2,
32. Japanisch B1.2,
33. Fremdsprache B2.1,
34. Akademische Sprachkompetenzen B2.2,
35. Berufliche Sprachkompetenz B2.2,
36. Akademische Sprachkompetenzen C1.1,
37. Berufliche Sprachkompetenz C1.1,
38. Klassisches Griechisch Anfänger bis A2,
39. Klassisches Griechisch B1,
40. Klassisches Griechisch B2,
41. Latein Anfänger bis A2,
42. Latein B1 und
43. Latein B2.

Von diesen Modulen sind Module im Umfang von 60 Leistungspunkten zu wählen. Von den Modulen nach Satz 1 Nummer 1 bis 5 muss mindestens ein Modul gewählt werden.

§ 4

Freiversuchsmöglichkeit

Ein Freiversuch ist möglich.

§ 5

Bearbeitungszeit, Form und Anzahl der Masterarbeit; Kolloquium

(1) Die Masterarbeit wird im zeitlichen Umfang von 690 Stunden erbracht; es werden 23 Leistungspunkte erworben. Die Bearbeitungszeit beträgt 17 Wochen. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag der oder des Studierenden ausnahmsweise um insgesamt höchstens 8 Wochen verlängern.

(2) Die Masterarbeit ist in 2 maschinengeschriebenen und gebundenen Exemplaren sowie in digitaler Textform auf einem geeigneten Datenträger einzureichen.

(3) Die Masterprüfung umfasst ein Kolloquium. Es hat eine Dauer von 60 Minuten. Es werden 7 Leistungspunkte erworben.

§ 6

Gewichtungen für die End- und Gesamtnotenbildung

(1) Bei der Endnotenbildung wird die Note der Masterarbeit dreifach und die Note des Kolloquiums einfach gewichtet.

(2) Bei der Gesamtnotenbildung wird die Endnote der Masterarbeit vierzigfach gewichtet.

§ 7

Zusatzangaben

Auf Antrag der oder des Studierenden werden zusätzlich auf dem Zeugnis die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte Fachstudiendauer, die Bewertungen von Zusatzmodulen und die entsprechenden Leistungspunkte sowie auf der Beilage zum Zeugnis die Bewertungen von Prüfungsleistungen in Zusatzmodulen ausgewiesen.

§ 8

Mastergrad

Ist die Masterprüfung bestanden, wird der Mastergrad Master of Arts (M.A.) verliehen.

§ 9

Übergangsvorschriften

(1) Diese Spezifische Prüfungsordnung ist erstmals anzuwenden für die zum Wintersemester 2026/2027 neu in den Masterstudiengang Philosophie immatrikulierten Studierenden.

(2) Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2026/2027 in den Masterstudiengang Philosophie immatrikuliert wurden, ist, soweit in den Absätzen 3 und 4 nichts anderes geregelt ist, die jeweils für sie bislang geltende Fassung der Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Philosophie vom 25. März 2017 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 6/2017 vom 6. April 2017, S. 95), die zuletzt durch Satzung vom 23. Juni 2026 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 8-2026 vom 24. Juli 2026, S. 228) geändert worden ist, bis einschließlich 30. September 2028 weiter anzuwenden. Danach ist diese Spezifische Prüfungsordnung auch für Studierende nach Satz 1 anzuwenden. Zudem werden für nicht identische Module inklusive der Noten vorrangig die bereits erbrachten Modulprüfungen und nachrangig auch einzelne Prüfungsleistungen auf der Basis einer Äquivalenztabelle, die durch den Prüfungsausschuss festgelegt und in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben wird, von Amts wegen übergeleitet. Mit Ausnahme von § 21 Absatz 5 der Allgemeinen Prüfungsordnung werden nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) beziehungsweise „bestanden“ bewertete Modulprüfungen und Prüfungsleistungen nicht übergeleitet. Auf Basis der Noten ausschließlich übergeleiteter Prüfungsleistungen findet grundsätzlich keine Neuberechnung der Modulnote statt. Ausnahmen sind der Äquivalenztabelle zu entnehmen. Für identische Module erfolgt eine Fortschreibung aller Leistungen von Amts wegen.

(3) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 ist auf schriftliche und unwiderrufliche Erklärung der oder des Studierenden an das Prüfungsamt diese Spezifische Prüfungsordnung für sie oder ihn ab dem auf ihre oder seine Erklärung folgenden Semester anzuwenden. Diese Erklärung kann bis einschließlich 31. März 2028 abgegeben werden. Absatz 2 Satz 3 bis 7 gilt entsprechend.

(4) Abweichend von Absatz 2 Satz 2 ist für Studierende nach Absatz 2 Satz 1, die bis einschließlich 30. September 2028 alle von der Masterprüfung umfassten Modulprüfungen bestanden haben oder denen bis zu diesem Zeitpunkt das Thema der Masterarbeit ausgegeben wurde, die jeweils für sie bislang geltende Fassung der Prüfungsordnung nach Absatz 2 Satz 1 auch nach dem 30. September 2028 bis einschließlich 30. September 2029 weiter anzuwenden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Spezifische Prüfungsordnung tritt am 1. August 2026 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt. Sie ist in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden öffentlich bekannt zu machen.

Dresden, den 23. Juni 2026

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger